

Ordnung zum Schutz von personenbezogenen Daten bei Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft in der Diözese Osnabrück

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Band 49, Nr. 11, Art. 113, Seite 98

[§ 1](#) Datenverarbeitung

[§ 2](#) Datenübermittlung

[§ 3](#) Inkrafttreten

Gemäß § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO - wird zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten bei Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft in der Diözese Osnabrück folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Datenverarbeitung

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe, insbesondere zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren, dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag folgende personenbezogene Daten der Verstorbenen verarbeitet werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachname,
2. letzte Adresse,
3. Geburts- und Sterbedatum,
4. Sterberegisternummer,
5. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,
6. Einäscherungsnummer,
7. Zeitpunkt der Bestattung,
8. Bestattungsnummer,
9. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,
10. Bestattungen in der Grabstelle,
11. Dauer des Nutzungsrechts,
12. Ruhefrist,
13. Vorhandensein von Grabmalen und Einfassungen sowie Datum der Genehmigung,
14. Name und Adresse des Bestatters,
15. Leistungen des Friedhofsträgers,
16. Konfession und Gemeindezugehörigkeit des Verstorbenen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag folgende personenbezogene Daten der Nutzungsberechtigten verarbeitet werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen sowie Konfession,
2. Adresse,
3. Geburtsdatum,
4. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,
5. Namen und Adressen von Bevollmächtigten,
6. Namen, Adresse und Geburtsdatum des vom Nutzungsberechtigten benannten Nachfolgers im Nutzungsrecht.

(3) Zur Klärung der Nutzungsrechtsnachfolge dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag folgende personenbezogene Daten der Angehörigen der Verstorbenen oder der Nutzungsberechtigten verarbeitet werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
2. Adresse,
3. Geburtsdatum,
4. Verhältnis zum letzten Nutzungsberechtigten,
5. Sterbedatum des letzten Nutzungsberechtigten,
6. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,
7. Namen und Adressen von Bevollmächtigten.

(4) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Nachnamen,
2. Adresse,
3. Art des Gewerbes,
4. Zulassung,
5. Tätigkeitsbeschränkungen oder -verbote.

(5) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Absätzen [1](#), [2](#), [3](#) und [4](#) darf auch im automatisierten Verfahren erfolgen.

(6) Die in den Absätzen [1](#) bis [4](#) genannten Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Die in Absatz [1](#) genannten Daten der Verstorbenen müssen für den Zeitraum der Ruhefrist aufbewahrt werden, solange ein Nutzungsrecht an der Grabstelle besteht, das sich auf diese Verstorbenen bezieht. Nach Ablauf der in Satz 2 genannten Fristen dürfen die Daten der Verstorbenen nur noch gesondert, durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert, aufbewahrt werden. Sie dürfen dann nur noch verarbeitet oder genutzt werden, wenn Angehörige um Auskunft nachsuchen oder dies für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten sind von einer Umschreibung des Nutzungsrechts an bis zur folgenden Umschreibung, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.

§ 2 Datenübermittlung

(1) Wird die Bestattung von einer anderen Kirchengemeinde als der zuständigen Kirchengemeinde oder einem sonstigen kirchlichen Bestattungsberechtigten vorgenommen, dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag zum Zwecke der Bestattung folgende Daten der Verstorbenen an die andere Kirchengemeinde oder den sonstigen kirchlichen Bestattungsberechtigten übermittelt werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
2. Geburts- und Sterbedatum,
3. letzte Adresse,
4. Sterberegisternummer,
5. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,
6. Einäscherungsnummer,
7. Ort und Zeitpunkt der Bestattung,
8. Konfession und Gemeindezugehörigkeit des Verstorbenen.

(2) Bei Umbettungen von Leichen dürfen der zuständigen Gesundheitsbehörde folgende Daten des Verstorbenen übermittelt werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
2. Geburts- und Sterbedatum.

(3) Lässt sich ein Friedhofsträger bei der Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Entwürfe folgende Daten übermittelt werden:

1. Name des Verstorbenen,
2. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen,
3. Name und Anschrift des Entwurfsverfassers.

(4) Zum Zweck der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen der zuständigen Behörde folgende Daten übermittelt werden:

1. Name, Vorname und Anschrift des Gebührenschuldners,
2. Höhe der Forderung,
3. Name, Vorname und letzte Anschrift der/des Verstorbenen,
4. Datum der Bestattung,
5. Datum des Gebührenbescheides und der Mahnung,
6. Datum und Betrag eventueller Teilzahlungen.

(5) Die Lage einer Grabstelle darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange des Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Osnabrück, 1. September 1992